

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald am 11.10.2015**

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den entsprechenden Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahlberechtigten Einwohnern geben (§ 33 Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz- BbgMeldeG).

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im

**Einwohnermeldeamt Eichwalde,  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde  
Tel.: 030 / 675 02-300**

Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf der Internetseite der Gemeinde Eichwalde unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) hinterlegte Widerspruchsformular (Formularserver → Einwohnermeldeamt → Einrichtung einer Übermittlungssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Darüber hinaus können Sie auch gegen die Weitergabe Ihrer Meldedaten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen oder an Adressbuchverlage Widerspruch einlegen.

Zeuthen, 10.02.2015

gez. Burgschweiger  
Bürgermeisterin